

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

200 (24.8.1878)

Beilage zu Nr. 200 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 24. August 1878.

Deutschland.

Berlin, 22. Aug. Die wesentlichen Stellen des gestern telegraphisch signalisirten Artikels der „Prov.-Korresp.“ sind:

Der Gesetzentwurf gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, welcher dem Bundesrat vorliegt, hat bereits den Stoff zu reichlichen Erörterungen in der Presse gegeben. Wie vorausgesehen war, gefallen sich die demokratischen und fortschrittlichen Blätter, den Gesetzentwurf als das Ende aller Freiheit und alles öffentlichen Lebens darzustellen. Bemerkenswerth hebt sich von diesen Uebertreibungen und Unwahrheiten die Haltung der national-liberalen Presse ab. Zwar werden auch hier vielfache Vorbehalte gemacht, aber es wird allseitig zugestanden, daß dieser Arbeit gegenüber ein bloß ablehnendes Verhalten unstatthaft sein würde. Es werden einzelne Punkte als besonders erörterungsfähig oder zu Bedenken Anlaß gebend hervorgehoben, auch hin und wieder schon die Richtung vorzunehmender Verbesserungen angedeutet, der Gedanke, das Ganze zu verwerfen oder in seinen Grundzügen als unannehmbar zu bezeichnen, tritt nirgends hervor.

Nach der Aufnahme, welche... die neue Vorlage bei der national-liberalen Partei im Ganzen zu finden scheint, darf die Hoffnung ernstlich gehegt werden, daß durch die Vereinigung der national-liberalen und konservativen Elemente des Reichstags die Bundesregierungen nunmehr den Beifall des Reichstags erhalten werden zu einer gesetzgeberischen Maßregel, welche die schwere von der Socialdemokratie dem nationalen Leben drohende Gefahr zwar noch nicht beseitigt, aber die unentbehrliche Bedingung ihrer Beseitigung bildet.

Auf Seiten der Bundesregierungen herrscht die vollkommene Bereitwilligkeit, mit dem Reichstag in eine eingehende und vorurtheilslose Prüfung der Vorlage zu treten. Festgehalten muß nur werden, daß man nicht zu Abschwächungen gelange, welche die Unterdrückung des Uebels nicht gestatten, während sie gleichwohl den Schein eines Einschreitens erzeugen. Denn die Folge solcher haben Maßregeln ist, daß man die gesellschaftsfeindlichen Bestrebungen reizt, ohne sie zu schwächen, daß Trotz und Selbstgefühl derselben wachsen und daß der verfolgte Zweck überall in sein Gegenteil umschlägt.

So wenig es möglich ist, in der Kritik der fortschrittlichen Organe auch nur ein geringes Maß von Unbefangenheit und Billigkeit zu entdecken, so wird eine Beleuchtung ihres Hauptinhalts doch am Platze sein. Dieser Hauptinhalts, der eben so unermüdlich als eindringlich in allen fortschrittlichen Urtheilen wiederholt wird, ist folgender: es sei mit einer Befugnis oder Verbindlichkeit, wie sie der vorgeschlagene Gesetzentwurf den Verwaltungsbehörden beilegt, Vereine und weiterhin Versammlungen und Druckschriften zu verbieten, welche socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, in die Hand derselben Behörden gegeben, alle denkbaren politischen und socialen Bestrebungen, die auf eine Reform des Bestehenden abzielen, zu unterdrücken. Man tadelt also das Gesetz, weil es ein Ausnahmengesetz sei, und behauptet zugleich, das Gesetz sei dergestalt, daß nichts davon ausgenommen, mithin, daß es kein Ausnahmengesetz sei.

Es mag sein, daß die rein zerstörenden und revolutionären Bestrebungen, gegen welche der Gesetzentwurf gerichtet ist, weder in dem von dem Entwurf gewählten, noch in einem andern überhaupt auszuführenden kurzen Ausdruck erschöpfend bezeichnet werden können. Bei der jetzt vorliegenden gesetzgeberischen Aufgabe, deren Ziel die Beseitigung einer außerordentlichen Gefahr auf außerordentlichem Wege ist, muß der Einfluß, den das Vertrauen in den unabänderlich gesunden und dem wahren nationalen Bedürfnis entsprechenden Gang der Staatsentwicklung ausübt, zum allgemeinen Bewußtsein kommen. Man benutze die Unerreichbarkeit einer haarfeinen Abgrenzung der verwerflichen Bestrebungen in dem gesetzgeberischen Ausdruck, um gegen die Leitung des Reiches den Verdacht zu erregen, sie beabsich-

tige mittelst der Befugnis, zerstörende Bestrebungen gefährlicher und rascher Art zu verbieten, allen reformatorischen Bestrebungen überhaupt ein Ende zu machen. Wenn das Vertrauen in Personen unzulässig dünkt, weil Personen kommen und gehen, der sollte das Vertrauen zu dem nationalen Geist hegen, daß es eine Unmöglichkeit ist, anders als im Bunde mit demselben nicht nur die deutsche Nation überhaupt auf die Dauer zu leiten, sondern auch nur den engeren Zweck der Beseitigung der socialdemokratischen Gefahr zu erreichen. Sehr mit Recht bemerkt ein Artikel der „Befreiung“: „Wir stehen in einem Stadium, in welchem ein Entschluß gefaßt werden muß.“

Möchte die Mehrheit des neu zusammentretenden Reichstags sofort erkennen, daß ein längeres Ausweichen gegenüber dem gewaltigen Ernst der Frage, wie sich die Nation zu dem Versuch ihrer Zerflüchtigung verhalten soll, nicht mehr möglich ist, weder durch Aufschub, noch durch halbe Maßregeln. Möchte sie die rechte Antwort finden, die durch die Größe der Gefahr selbst so deutlich vorgezeichnet wird.

Frankfurt, 21. Aug. Ueber die heutige Nachmittags-Sitzung des Kongresses für Reform des internationalen Rechts berichtet die „Zf. B.“:

Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen wurden die Kommissionen erwähnt nach Vorschlag des Präsidenten wie folgt: Für die Angelegenheit der Konsulargerichtsbarkeit in China und Japan die H. Sachari, Dr. Thompson, Lane (Sekretär der japanischen Gesandtschaft in London), Macarney (Sekretär der chinesischen Gesandtschaft in London), für die See-Unfälle: Sir Travers Twiss, Peabody, Parker, Meier, Siebeling, v. Freeden, Engels. In Bezug auf die ägyptischen Gerichtshöfe wurde folgende Resolution angenommen: 1) daß eine Kommission ernannt werde, um die in Antwerpen und Frankfurt a. M. verlesenen Berichte zu prüfen; 2) daß dieselbe beantragt werde, zu erwägen, ob sich diese Gerichtshöfe verbessern und das gleiche System auf die europäischen und asiatischen Türkei anwenden lasse; und in die Kommission gewählt die H. Field, Bogerian (Senator von Frankreich), Meier, Dutrieux (Richter in Cairo), Batilde (bezgl.), Scott (bezgl. in Alexandrien), Peabody, Freeland.

Ueber das Wechselrecht referirte Hr. Fonden, sodann Hr. Dr. Vorhardt; ersterer bezog sich auf ein gedruckt vorliegendes Memoire, letzterer begründete in längerer Rede zwei weitere Regeln, die zu den auf früheren Versammlungen angenommenen zugesagt werden sollten. Die Kommission schlägt vor, die Verjährungsfrist allgemein auf 18 Monate vom Verschalltag des Wechsels festzusetzen, und zwar gegen alle Wechselverpflichteten, Acceptanten, Aussteller, Giranten und Avalisten. Der zweite Punkt betrifft verloren gegangene acceptirte Wechsel, worin die Kommission sich dem englisch-amerikanischen Recht anschließt, indem sie vorschlägt, daß der Eigentümer eines solchen rechtzeitig Mangelzahlung protestirten Wechsels nur gegen Sicherstellung die Zahlung von dem Wechselverpflichteten fordern dürfe. Hr. Parker brachte das Amendement ein, daß die Ratifikation der Nichtanerkennung dem direkt Verpflichteten gegenüber obligatorisch sein möge. Bei der Abstimmung wurde der erste Antrag mit dem Amendement angenommen, sodann auch der zweite. Hieraus brachte Hr. Geseimath De Neuville Namens der Frankfurter Handelskammer folgenden Antrag ein:

Große Mißstände für den hiesigen Handelsverkehr sind daraus entstanden, daß die Gesetze in Bezug auf die Inhaberpapiere in verschiedenen Ländern so wesentlich verschieden sind. — Wir erwähen beläufig:

- 1) das Ausstellen von Papieren auf Inhaber, deren Uebertragung auf Namen und wieder auf Inhaber,
- 2) die Konstitution von Hypotheken auf Inhaber,
- 3) Verpfändung größerer Objekte, als: Eisenbahnen, Güterkomplexe, zu Gunsten nicht eines benannten Gläubigers, sondern einer Gesamtheit von durch den Besitz von Obligationen legitimirten Gläubigern,
- 4) Beschlagnahme von Inhaberpapieren und die daraus entstehenden Schwierigkeiten für bona fide Besitzer.

- 5) Verjährung von Coupons,
- 6) Zahlung von Coupons bereits verlooster und verfallener Obligationen,
- 7) Amortisation verlorener Inhaberpapiere,

Wir glauben, daß es nicht nur für den Handel, sondern auch für den Privatbesitz und auch für die Staatsinteressen von hoher Wichtigkeit ist, hierin eine Uebereinstimmung der verschiedenen Gesetzgebungen herbeizuführen, und stellen deshalb den Antrag:

Berechtigter Kongreß wolle ein Comité niederlegen, das sich mit dieser Materie beschäftigen und Anträge in dieser Beziehung für einen der nächsten Kongresse vorzubereiten hat.

Der Antrag wurde angenommen und in die Kommission gewählt die H. G. Sch. Rath De Neuville, Petch, Henrich, Salzbad, Rittner, Hm, Mitglieder der Frankfurter Handelskammer, und als Ehrensekretär der Handelskammer-Sekretär Pals, ferner die H. Aug. Belmont, Louis v. Hoffmann und Garrett von New-York.

Der folgende Gegenstand war ein Bericht über Nachdruck, vorgebracht von Dr. Thompson, der mit folgender Resolution schloß: der Kongreß ersucht das Internationale-Codex-Komitee in New-York, der Regierung der Verein. Staaten die Bewegung in andern Ländern in Bezug auf internationale Gleichheit des geistigen Eigentums mitzutheilen und seinen Einfluß bei jener Regierung dahin zu gebrauchen, daß in späteren Verträgen mit fremden Mächten eine Erklärung erlassen werde, daß jeder vertragschließende Theil der Autoren aller andern Länder dieselben Rechte garantire, welche seinen eigenen Bürgern durch sein bezügliches Recht gesichert ist. Die Resolution wurde angenommen; ferner auf Bericht des Hrn. Pieper in Dresden folgende Resolution in Bezug auf das Patentrecht: daß der Rath Delegation ernenne gemäß der Einladung von dem demnächst stattfindenden Congrès international de la prospérité industrielle in Paris, daß diese Delegation sich an dessen Verhandlungen beteiligen sollen auf Grund der in dem Bericht der Patentkommission an den Rath niedergelegten Prinzipien und der nächstjährigen Versammlung darüber berichten. Hierauf wurde die Verhandlung vertagt.

Vermischte Nachrichten.

Bei den ostgehörten Reden über die Höhe unserer Militärlasten ist es lehrreich, die Militäretats für 1878 der größeren europäischen Staaten zu betrachten.

Land	Militär- u. Marineausgaben	Bevölkerungsziffer	Militärlast auf den Kopf
Dänemark	15,081,000	2,082,000	7 1/2 M.
Deutschland	345,225,471	42,727,360	8
England	545,722,000	33,444,410	16 1/2 "
Frankreich	717,982,000	36,102,921	20 "
Niederlande	62,945,000	3,835,456	16 "
Oesterreich-Ungarn	221,540,000	37,850,000	6 "
Portugal	24,424,000	4,017,110	6 "
Rußland	618,331,000	71,730,980	8 1/2 "
Schweden	29,707,000	4,429,718	7 "
Norwegen	9,672,000	1,807,555	5 1/2 "
Spanien	118,621,000	16,262,822	7 1/2 "
2,704,150,471		258,769,827	

Diese Aufstellung zeigt, daß abgesehen von den kleineren Staaten Dänemark, Portugal, Spanien, Schweden und Norwegen, nur Oesterreich eine wesentlich geringere Militärlast auf den Kopf der Bevölkerung hat, als Deutschland; ob aber das Beispiel Oesterreichs uns im Hinblick des jüngsten bosnischen Feldzugs zur Nachahmung empfohlen werden kann, möchten wir nicht entscheiden. Dagegen verwendet derjenige Staat, der unser bisheriger Gegner gewesen ist, was nicht ausschließt, daß er auch unser zukünftiger sein kann, das ist Frankreich, mehr als die doppelte Summe auf seine Wehrkraft, nämlich die enorme Summe von 718 Millionen Mark, während das Deutsche Reich nur 345 Millionen Mark dafür ausgibt.

Vermischte Nachrichten.

(Ein ächtes Werk des Praxiteles.) Von den aus Olympia eingetragenen Werken (eigentlich sind es Gussformen, welche an Ort und Stelle von den Originalen genommen und hier in Gyps ausgegossen werden) ist jetzt, wie die „Nat.-Zg.“ mittheilt, in der Gießerei des königlichen Museums ein Abguss fertig gestellt, dessen Erscheinen ein Ereigniß in der Kunstwelt bilden wird: es ist die etwa über lebensgroße Gestalt eines Hermes, der einen Dionysosknaben auf dem Arme trägt. Die Statue, in parischem Marmor ausgeführt, wurde in der Nähe des Junotempels in Olympia gefunden, bei dessen Beschreibung Pausanias in seinem fünften Buche, „Elea“ sagt: „In den folgenden Zeiten hat man noch andere Bildsäulen in den Junotempel geschenkt, wie einen Hermes aus Stein, welcher den Dionysos als Kind trägt und von der Hand des Praxiteles ist.“ Die unergleichlich schöne Arbeit läßt kaum einen Zweifel übrig, daß es das angeführte Werk ist, welches die Ausgrabungen in Olympia an's Tageslicht gefördert haben. Der Fund ist also einer der allersehrsten, insofern unter den vorhandenen Antiken der griechischen Blüthenepoche außer wenig zweifellose Originale sind, und unter diesen fast gar keine, welche bestimmt einem der großen Meister zuzuschreiben wären. Denn die einen sind Wiederholungen berühmter Meisterwerke — theilweis mit wesentlichen Veränderungen —, die anderen Kopien in Marmor nach Originalen in Bronze, noch andere augenscheinlich von späterer Hand überarbeitet. Einige beglaubigte Originale, wie die Siebelsfeld-Statuen und Reliefs, mit welchen Phidias das Parthenon schmückte, haben, trotz ihrer unvergleichlichen Schönheit (auch die Nike des Paionios gehört hierher, ohne daß ich sie jenen gleichstellen will), als Dekorationsarbeiten nicht die vollendete Durchführung, wie die eigentlichen Tempelstatuen oder Kabinetarbeiten, und können nicht vom Meister selbst ausgeführt oder auch nur retonchirt sein. Die Hermes-Statue zeigt eine vollendete Durchführung, in allen Theilen die Hand des Meisters selbst, und zwar frisch und unberührt von Verwitterung in allen den vorhandenen Theilen. Leider fehlen beide Vorderarme

und beide Schenkel unterhalb der Knie, doch ist noch Hoffnung, diese Theile anzufinden, da auch der rechte Arm entfernt von der Statue selbst angetroffen wurde. Vom Dionysosknaben ist der Torso erhalten, wiewohl diesfalls beschädigt. Der Stil der Arbeit trägt ausgesprochenenmaßen den weichen, man könnte sagen warmblütigen Charakter der dritten Blüthenepoche griechischer Plastik, deren Hauptrepräsentant Praxiteles ist. Der dem Knaben zugewendete Kopf zeigt einen bei den griechischen Antiken selten vorkommenden Grad von Empfindung. Noch eine andere Besonderheit zeichnet das Werk aus: Ueber dem Baumhaum neben der Figur hängt ein Gewand herab, dessen Falten durchaus nicht in der antiken Stillströmung, sondern ganz naturalistisch ausgeführt sind, so daß sie von einem unserer heutigen Bildhauer herzurühren scheinen.

Es ist nicht selten, daß einen Meister nach Vollendung seines Werkes nicht mehr alle Theile desselben befriedigen. So scheint es Praxiteles mit dieser Statue ergangen zu sein. An einer Stelle des Rückens ist die fertige Arbeit mit einem groben Meißel (Zahneisen) nachgearbeitet und unvollendet gelassen.

(Ein Genrebild aus den Abruzzern) zeichnet die „Kön. Zg.“: „Im Dörfchen, S. Vittorino, das wie ein Wurzelstock aus der prächtigen antiken Stadt Amiteurnum ausgeproßt ist, fanden wir den Parrer noch mit dem Repopler beschäftigt. Wunderbare Katalomben, tief in den harten Stein hineingehauen, mahnten uns an die ersten ehrwürdigen Zeiten des Christenthums. Wir fanden dort uralte Heiligenbilder, glatt, fest wie gebrannte Porzellanmalereien, auf dem geglätteten Fels aufgetragen, und mit einer Lechmilch, die noch kein Künstler oder Chemiker zu enträufeln vermocht hat, ohne Zweifel eine aus der antiken Zeit in das erste christliche Jahrtausend hinübergerettete und sojann verschollene Tradition. Der Parrer hatte, während wir diese ehrwürdigen Alterthümer besichtigten, seine Amtsgewänder abgelegt. Seine antiquarischen Belehrungen machten uns nicht viel klüger; mit innigerem Verständniß vernahmen

wir eine Einladung zu einem Glase Wein in seiner Wohnung. In diese traten wir unmittelbar aus der Sakristei hinein: ein dunkler Kellerraum, mit einem rohen Tische und einigen Stühlen, der in eine große Küche mit vielem Kupfergeschirr und in ein anderes Gemach hineinschaute, in welchem Weinfässer, geräucherter Speck und Schinken und eine große, verschlossene Truhe sichtbar waren, die Brod und Käse ver barg. Wir trafen hier einige ältere, in Trauer gekleidete Matronen wieder, die uns in der Kirche und in den Katakomben auf verschiedene Opferstücke aufmerksam gemacht hatten. Es waren die Schwägerinnen des Arciprete, mit denen derselbe nach landesüblicher Weise in gemeinsamer Handhaltung lebte. In der Kirche der Erke, schien das gute Wort Gottes im Hause der Letzte zu sein, denn er saß sehr bescheiden uns an einer Tischdecke gegenüber und ließ sich von der jungen Schür des Hauses, der Frau des einzigen Sohnes, einmal auf die Seite schieben, als dieselbe sich auf unsere Bitte zum Brodstrank begab. Wir vernahmen bei dieser Gelegenheit von der altväterlichen Sitte, daß die Mama des Hauses ihr im Schlüssel des Brodstranks verkörpertes Scepter an die Schwiegertochter abgeben muß, sobald der Sohn dieselbe in's Haus führt, ein hartes, aber wirksames Mittel gegen den Despotismus der Schwiegermutter. Die unfrije bemerkte mit einem leisen Seufzer, daß sie es mit der Schür ziemlich gut getroffen habe. Dem „geistlichen Herrn Bruder“ aber schenkte sie selbst die im Kreise mit stehenden und plaudernden Arbeiter keine vornehmliche Aufmerksamkeit. Dieses familiäre Zusammenleben des unteren Klerus in Italien mit dem übrigen Volke erklärt hinreichend, warum hier die priesterliche Unterordnung unter die Staatsgewalt immer bestanden hat. Ist der Geistliche aus dem Orte seiner Anstellung selbst gebürtig, so wohnt er stets mit seiner Familie zusammen, wenn nicht, so zieht er auch sogar im Falle, daß eine Anstehung für ihn vorhanden ist, es vor, bei irgend welcher Familie als Pensionär zu wohnen. Die Familie unseres Parreres war, nebenbei gesagt, die reichste im Orte und hatte von neun Töchtern bereits sieben mit je 32,000 M. ausgestattet.“

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 22. Aug. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Aug. 190.50, per Sept. 190.50, per Okt.-Nov. 190.50. Roggen per Aug. 117.50, per Sept.-Okt. 119.00, per Okt.-Nov. 121.50. Rüböl loco 68.00, per Aug. 62.10, per Sept.-Okt. 61.60, per Okt.-Nov. 61.00. Spiritus loco 57.25, per Aug.-Sept. 56.50, per Sept.-Okt. 53.25, per Okt.-Nov. 50.50. Hafer per Aug. —, per Sept.-Okt. 132.50. Wollig.

Hamburg, 22. Aug. (Schlußbericht.) Weizen ruhig per Aug.-Sept. 183 G., per Sept.-Okt. 185 G., per Okt.-Nov. 188 G. Roggen per Aug.-Sept. 116 G., per Sept.-Okt. 118 G., per Okt.-Nov. 119 G. Bremen, 22. Aug. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 10.50, per Sept. 10.50, per Okt. 10.70, per Sept.-Okt. 10.75. Aufsig. — Amerikan. Schweinefleisch (Witcor) 40 1/2 Pf.

Paris, 21. Aug. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 20.50, loco fremder 19.50, per Novbr. 19.25, per März 19.40. Roggen loco hiesiger 15.50, per Novbr. 12.20, per März 12.65. Hafer loco hiesiger 15.50, per Novbr. 13.50. Rüböl loco 36.00, per Okt. 32.90, per Mai 32.10.

London, 22. Aug. (11 Uhr.) Consols 95.00, Italiener 73 1/2, 1878er Russen 84 1/2, Lombarden —. London, 22. Aug. (2 Uhr.) Consols 95, fund. Amerik. 107 1/2. Liverpool, 22. Aug. Baumwollmarkt. Umsatz 12000 Ballen. Fest. Auf Zeit stetig.

New-York, 21. Aug. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 10 1/2, dto. in Philadelphia 10 1/2, Mehl 4.05, Mais (old mixed) 50, rother Winterweizen 1.08, Kaffee, Rio good fair 16 1/2, Havanna-Zucker 7, Getreidefracht 6, Schmalz Marke Witcor 7 1/2, Sped 6 1/2, Baumwoll-Zusatz 1000 B., Ausfuhr nach Großbritannien — B., dto. nach dem Continent — B.

Southampton, 21. Aug. Das Post-Dampfschiff „Redar“ Kapitän B. Willgerod, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 10. August von New-York abgegangen war, ist gestern 4 Uhr Nachmittags wohlbehalten hier angekommen und hat nach Landung der für Southampton bestimmten Passagiere, Post und Ladung 7 Uhr Abends die Reise nach Bremen fortgesetzt. Der „Redar“ überbringt 174 Passagiere und volle Ladung. (Mittheilung durch R. Schmitt u. Sohn in Karlsruhe, 32 Karlsstraße. Vertreter des Norddeutschen Lloyd in Bremen.)

Hamburg, 21. Aug. Laut Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe: „Frisia“, am 7. d. M. von Hamburg um 10. von Havre abgegangen, nach einer Reise von 10 Tagen 1 Stunde am 20. d. Mts. 12 Uhr Mittags wohlbehalten in New-York angekommen; „Serber“, am 14. d. Mts. von Hamburg abgegangen, am 16. in Havre eingetroffen und von dort am 17. Mittags nach New-York wieder in See gegangen. „Lefing“ wurde am 21. d. M. von Hamburg über Havre nach New-York expedirt. „Pommerania“, am Donnerstag den 8. d. Mts. von New-York abgegangen, ist nach schneller Reise von 9 Tagen 5 Stunden am Sonntag den 18. d. 7 Uhr Morgens in Plymouth angekommen, am selben Tage Nachmittags Cherbourg passirt und landete bereits am Dienstag den 20., 9 Uhr Morgens die Passagiere in Hamburg. Die „Pommerania“ legte also die Reise von New-York bis Hamburg mit Ausfahrt in Plymouth und Cherbourg in der kurzen Zeit von 11 Tagen 7 Stunden zurück. Das Schiff brachte 159 Passagiere, 65 Briefsäcke, volle Ladung und 10,000 Dollars Contanten. — Auf der Reise von Hamburg nach Brasilien und dem La Plata sind: „Buenos Aires“, am 20. Jult von Hamburg und am 27. Jult von Lissabon abgegangen, am 31. d. M. wohlbehalten in Bahia angekommen; „Bahia“, am 6. d. Mts. von Hamburg abgegangen, am 18. d. in Lissabon eingetroffen und am 14. weitergegangen; „Santalos“, am 20. d. von Hamburg und nach Hamburg am 2. d. von Bahia abgegangen, ist am 17. d. in Lissabon angekommen und geht am selben Tage Abends die Reise nach Hamburg fort.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.
August
22. Aug. 2 Uhr 750.7 +22.8 58 E. w. bew. heiter.
Nachts 9 Uhr 749.1 +18.1 80 NE. bedeckt veränderlich.
23. Aug. 7 Uhr 745.2 +17.2 93 N. Regen.

Verantwortlicher Redakteur:
In Vertretung, Franz Krefler in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Bedingter Zahlungsbeschl.

C.102. Nr. 23,505. Offenburg. In Sachen

Moses Wachenheimer in Offenburg

gegen

Franz Kauer Dienst, Rutscher von Fochheim, zuletzt in Offenburg, nunmehr an unbekanntem Orte abwesend,

wegen Forderung von 470 Mark nebst 5 Prozent Zinsen vom 14. Jult 1878, herrührend aus Zahlung zur Ungebühr, und 150 Mark, herrührend aus Entschädigung vom Jahr 1878,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Best. 1. Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugefunden erklärt würde.

2. Innerhalb derselben Frist hat der Beklagte einen Inhabungsbefugten darüber zu bestellen, widrigenfalls weitere Gerichtsbefugnisse an Eröffnungsfrist nur an die Gerichtsstelle angehängt werden. Offenburg, den 10. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. G a n t e r.

Definitive Aufforderungen.

C.52. Nr. 11,280. Bühl. Kauer

Kerz von Waldmatt besitzt auf dortiger Gemarkung, Gewann Haritsopf, ein Grundstück im Maßgebhalte von 9 Ar 90 Meter.

Der Antrag dieses Grundstückes in's Grundbuch wird von dem Gemeinderath in Waldmatt wegen Mangels eines Nachweises über den Erwerb verweigert. Es werden nun auf Antrag des Klägers alle diejenigen, welche Eigenthums- oder andere dingliche Rechte, oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf die genannten Grundstücke zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem jetzigen Besitzer gegenüber verloren gehen.

Bühl, den 12. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. G a n t e r.

C.58. Nr. 9431. Borberg. Landwirth

Jacob Kellner von Oberhöpfl besitzt auf dortiger Gemarkung nachbeschriebene Grundstücke, für die ein Eintrag im Grundbuch sich nicht vorfindet.

Auf seinen Antrag werden Alle, welche hieran dingliche oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu behaupten haben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältnisse zum neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.

102 Ruthen bad. Maß Ader im Rennthal, neben Friedrich Hohstadt und Gewann Heppensprung.

150 Ruthen Ader und Weinberg im Scherthal, neben Jakob Preis Wittwe und Aufhäuser.

189 Ruthen Ader im Wäpster, neben Michael Höller und Bab.

232 Ruthen Ader im Wäpster, neben Kaiser Weiland und Keller, Kronenwirth, mit Bab.

12 Ruthen Garten in der Feil, neben Jakob Preis, Bäcker, und Gottfried Gd.

58 Ruthen Weinberg im Janfenberg, neben Johann Weiland und Michael Weiland.

7. 240 Ruthen Weinbergfeld im Grändlein, neben Friedrich Henninger und Michael Preis.

8. 853 Ruthen Tannenwald in der Lanne, neben Georg Preis, A. S., und Gemarkung Landa.

9. 288 Ruthen Tannenwald beim Königsbörsch, neben Friedrich Dehm und Adam Weiland.

Borberg, den 15. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. E i c h r o d t.

C.60. Nr. 19,411. Eberach. Nachdem

sich auf diesseitige Aufforderung vom 1. April d. J., Nr. 7047, Niemand gemeldet hat, werden die dort bezeichneten Rechte Dritter an dem Grundstück Lagerbuch Randern Nr. 1715 gegenüber dem Hermann Eichacker von da für erloschen erklärt.

Eberach, den 17. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. B r a u e r.

C.61. Nr. 11,009. Eppingen. In

Sachen des Heinrich Schüle und des Jakob Schüle, als Erben der Andrea Schüle Eheleute von Nüben, ergeht unter Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 22. Mai d. J., Nr. 6916, auf weiteren klägerischen Antrag Beschluß: Dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche — soweit in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannt — an den in jener Aufforderung bezeichneten Gegenständen werden dem neuen Erwerber gegenüber für verloren gegangen erklärt.

Eppingen, den 14. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. K u g l e r.

C.66. Nr. 10,006. Korle. In Sachen

Großh. Domänenfiskus gegen

unbekannte Personen, dingliche Rechte an Liegenschaften in der Gemarkung Einz betr.

Nachdem innerhalb der zweimonatlichen Frist keinerlei Ansprüche an die in der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 8. Juni d. J., Nr. 7155, bezeichneten Liegenschaften Nr. 1879, 67,23a Aderfeld im Großfeld, einerseits Friedrich Haus 1. von Diersheim, andererseits Barbara Scherwiz von Rheinischhofheim, Nr. 1298, 11,70 a Aderfeld im Kleinfeld, einerseits Johann Baas von Hübshaus, andererseits Daniel Wendling von Rheinischhofheim, angemeldet worden sind, werden dieselben dem Großh. Domänenfiskus gegenüber für erloschen erklärt.

Korle, den 18. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. R a m m e i n.

C.92. Nr. 11,731. Lahr. Erloschen dinglicher Rechte btr.

Mit Bezug auf das öffentliche Ausschreiben vom 2. April d. J., Nr. 5089, werden die dort bezeichneten Rechte und Ansprüche an die dort angeführten Liegenschaften dem Josef Deng, Weber von Dundenheim, gegenüber für erloschen erklärt.

Lahr, den 7. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. E i c h r o d t.

C.91. Nr. 11,733. Lahr. Erloschen dinglicher Rechte btr.

Mit Bezug auf das öffentliche Ausschreiben vom 28. Februar d. J., Nr. 3322, werden die dort bezeichneten Rechte und Ansprüche an die dort angeführten Liegenschaften der Christine, geb. Roth, von Finkenheim, Ehefrau des Nikolaus Wohlshelger von da, gegenüber für erloschen erklärt.

Lahr, den 7. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. E i c h r o d t.

Bed. C.57. Nr. 11,732. Lahr. Erloschen dinglicher Rechte btr.

Mit Bezug auf das öffentliche Ausschreiben vom 14. März d. J., Nr. 4138, werden die dort bezeichneten Rechte und Ansprüche an die dort angeführten Liegenschaften dem Jakob Roth 1., Landwirth von Altenheim, gegenüber für erloschen erklärt.

Lahr, den 7. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. E i c h r o d t.

Bed. C.74. Nr. 10,207. Eberbach. Da

in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 1. Juni d. J., Nr. 6689, Rechte und Ansprüche der bezeichneten Art an das dort genannte Grundstück nicht geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.

Eberbach, den 17. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. F. C r i m m.

Stumpf. C.78. Nr. 10,208. Eberbach. Da

in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 11. Mai 1878, Nr. 5711, Rechte und Ansprüche der bezeichneten Art an die dort genannten Liegenschaften nicht geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.

Eberbach, den 17. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. F. C r i m m.

Stumpf. C.112. Nr. 27,263. Bruchsal. Gegen

Leonhard Kerte, Schuster in Mingsheim, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 10. Septbr. l. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre einmaligen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranzuschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Auslande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Bruchsal, den 22. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. E. v. S t o d h o r n.

A. Schneider. C.103. Nr. 52,689. Mannheim. Gegen

Bildhauer Albrecht Schulte von Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 19. Septbr. d. J., Vormittag 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre einmaligen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranzuschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Auslande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Mannheim, den 19. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. A. v. S t o d h o r n.

Entmündigungen. C.49. Nr. 12,845. Billingen. Durch

diesseitiges Erkenntnis vom 8. Juni l. J., Nr. 8949, wurde Pauline Doser von Ueberachen wegen ihres bleibenden Zustandes von Gemüthschwäche entmündigt. Als ihre Vormundin ist Landwirth Konrad Doser von Ueberachen bestellt.

Billingen, den 17. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. K r a n z.

Erbenweisungen. C.95. Nr. 14,502. Konstanz. Die

Wittwe des Antonius Martinus Fuchs, Elisabeth Margaretha, geb. Lautenschlager, in Unterwiesheim, bürgerlich in Dingelshofen, hat um Einweisung in Besitz und Gewehr der Verlassenschaft ihres am 16. Januar l. J. in Unterwiesheim verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, sofern nicht

innershalb 4 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Konstanz, den 18. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. S c h u l t e.

C.57. Nr. 19,156. Kaffatt. Die

Wittwe des Josef Sandhas, Walpurga, geb. Stalberger, in Rottensfeld wohnt, nachdem keine Einsprachen innerhals der mit diesseitiger Verfügung vom 27. Mai d. J., Nr. 12,090, festgesetzten Frist vorgebracht wurden, in die Bewehr des Nachlasses ihres Ehemannes hiermit eingesezt.

Kaffatt, den 19. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. S o t t.

C.54. Nr. 19,159. Kaffatt. Die

Wittwe des Adolph Writcher, Josefa, geb. Seiter, in Söllingen wohnt, nachdem keine Einsprachen innerhals der mit diesseitiger Verfügung vom 27. Mai d. J., Nr. 12,090, festgesetzten Frist vorgebracht wurden, in die Bewehr des Nachlasses ihres Ehemannes hiermit eingesezt.

Kaffatt, den 19. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. S o t t.

Erbsverordnungen. C.99. Bruchsal. Lorenz Krefler

von Zenthern, geboren am 1. April 1822, welcher vor Jahren nach Amerika reiste und nun vermisst wird, ist an dem Vermögensnachlasse der verlebten Franziska, geborenen Krefler, Ehefrau des Landwirths Stefan Schönbberger von Zenthern, erbsverordnet.

Lorenz Krefler oder seine Rechtsnachfolger werden hiermit zu den Erbsverordnungsverhandlungen

mit Frist von 3 Monaten mit dem Bedenken öffentlich anberufen, daß für den Fall ihres Ausbleibens die Erbschaft Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn Lorenz Krefler zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Bruchsal, den 16. August 1878. Großh. bad. Amtsgericht. G a n t e r.

C.94. Nr. 1029. Lahr. Ambros

Silgale Wittwe, Magdalena, geb. Hurst, von Sulz, welche ungefähr im Jahr 1845 nach Amerika ausgewandert sein soll, ist zur Erbschaft ihres ledig verstorbenen natürlichen Sohnes Andreas Hurst, Tagelöhner zu Lahr, gesetzlich berufen.

Da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird sie hiermit aufgefordert, sich zu dem Erbschaftsverhandlungen

binnen 3 Monaten um so gewisser dahier zu melden, als sonst die Erbschaft Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen solche zukäme, wenn die Vorgesagte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Lahr, den 21. August 1878. Der Großh. bad. Notar F r i e d r i c h.

C.82. Baden. Friedrich und Juliana

Sahn aus Karlsruhe, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihrer verstorbenen Schwester, der Leopold Heide Ehefrau, Amalie, geb. Sahn, in Lichtenhof, berufen.

Dieselben werden aufgefordert, innershalb drei Monaten ihre Erbschaftsprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgesagten nicht am Leben wären.

Baden, den 8. August 1878. Der Großh. Notar F r i e d r i c h.